

Regierungsblatt.

XLVIII. Stück. München, Mittwoch den 9. September 1812.

Organisches Edikt

über

die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir die Verbesserung der Gerichtsverfassung Uns zum besondern Augenmerk genommen, und hiebei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit um so mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als einer Seits mannigfaltige Mängel eine wirksame Abhilfe erforderten, anderer Seits Wir den Gerichtsholden den bisherigen Vortheil naher Rechtshilfe eben so wenig, als den Gutsbesitzern wohlerbundene, zum Theil auf Staatsverträge sich gründende Rechte zu entziehen gemeint waren.

Diese Unsere Gesinnungen haben Wir durch Unsere Deklarationen und Verordnungen vom 31. Dezember 1806 (Reggsbl. 1807, 5. St. S. 193 — 218), vom 19. März 1807 (Reggsbl. 1807, 13. St. S. 465 — 490), 6. Juni desselben Jahres (Reggsbl. 1807, 26. St. S. 1001 — 1006), und vom 7. November 1807 (Reggsbl. 1807, 49. St. S. 1723 — 1727), dann durch das Edikt über

die Lehen-Verhältnisse vom 7. Juli 1808 (Reggsbl. 1808, 48. St. S. 1893 — 1932), durch das Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. desselben Monats und Jahres (Reggsbl. 1808, 43. St. S. 1785 — 1800), durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 (Reggsbl. 1808, 45. St. S. 1833 — 1852), durch das Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 8. September desselben Jahres (Reggsbl. 1808, 57. St. S. 2245 — 2257), endlich durch das Edikt über die Majorate vom 22. Dezember 1811 (Reggsbl. 1812, St. 1. S. 5 — 67), von Zeit zu Zeit bekannt machen lassen.

Da hiedurch die Verhältnisse allmählich festgesetzt worden sind, unter welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden könne; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Vorschriften über die verschiedenen Klassen derselben, nämlich die

- 1) der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, so wie derjenigen, welche Wir denselben gleich zu stellen für gut finden werden;
- 2) der zu Herrschafts-Gerichten berechtigten Majorat-Besizer, und der ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen;

endlich:

3) der übrigen, zu einem geringeren Grade der Gerichtsbarkeit befugten Gutsherren;

in ein umfassendes, künftig über die gutherrlichen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse allein gültiges Gesetz zusammenstellen, und gehörig vervollständigen zu lassen.

Diesemnach haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und beschließen hiermit wie folgt:

I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutherrlichen Gerichte.

§. 1. Die gutherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.

§. 2. Diese besondere Ermächtigung gründet sich entweder:

- a) auf allgemeine königliche Deklarationen und Edikte, oder
- b) auf besondere Lehenverleihungen, oder
- c) auf den von dem Souverän anerkannten Besitzstand.

§. 3. Die gutherrliche Gerichtsbarkeit kann nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden.

§. 4. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sizze zu allen ihr

untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden.

§. 5. Ueber zerstreut gelegene einzelne Hintersassen kann die gutherrliche Gerichtsbarkeit nicht ferner ausgeübt werden.

§. 6. Es wird jedoch den Gutsherren gestattet, die Gerichtsbarkeit über ihre zerstreut liegenden Hintersassen, deren Besitz sie auf obige Art, oder wenigstens nach der königlichen Erläuterung vom 4. Oktober 1810 (Rggsbl. 1810, St. 56. S. 1001), ruhig hergebracht haben, zu dem Ende gegenseitig zu verkaufen, oder zu vertauschen, damit vermittels derselben geschlossene gutherrliche Gerichts-Bezirke gebildet werden.

§. 7. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, z. B. Bestiegung u. s. w. ausgeübt wurden, können zur Bildung gutherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

§. 8. Zum Behufe der Purifikation gutherrlicher Gerichte kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudazion erworben werden.

§. 9. Da jener Zweck der Purifikation der Gerichts-Bezirke keine Rücksicht auf die Begüterung der Hintersassen, sondern nur auf das Verhältniß der Familienzahl erfordert, so ist, wenn solche Tauschverhand-

sungen eingegangen werden, auch nur das Letzte in Anschlag zu bringen.

§. 10. Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt. Im Besondern soll den Gutsherren, welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hinterlassen zur Bildung eines Herrschafts-Gerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hinterlassen, und dem Zwecke der Arrondierung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

§. 11. Bei dem Tausche, und bei der Infeudazion bleiben von dem abgetretenen königlichen Gerichts-Gesessenen dem Staate alle bisher von ihm bezogenen gutherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfodernisses von den königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809 (Rggsbl. 1809, St. 66. S. 1537) beizutreiben sind.

§. 12. Damit die Bildung der gutherrlichen Gerichtsbezirke nach der gegebenen Vorschrift ausgeführt werde, haben die Gutsherren die deßfalligen Vorschläge mit möglichster Rücksicht auf die bestehenden Steuer-Distrikte, und mit Beobachtung der Vorschriften über die Bildung der Gemeinden zu entwerfen.

§. 13. Wenn sie ihren Gerichtsbezirk wenigstens durch eventuelle Uebereinkunft mit andern bisherigen Jurisdiktions-Inhabern

purifizirt und arrondirt haben werden, so sind die Beschreibungen der Gerichtsbezirke mit topographischen Plänen, die Nachweisung der Familien-Zahl mit landgerichtlicher Beglaubigung, und die Belege, daß ihnen die Gerichtsbarkeit aus einem der §. 2 angeführten Titel zustehe, oder daß sie dieselbe von einem Jurisdiktions-Berechtigten erworben haben, bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate längstens bis 1. Oktober 1813 vorzulegen. Ist zur Bildung dieser gutherrlichen Gerichte die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über unmittelbare landgerichtliche Unterthanen durch Tausch oder Belehnung erforderlich, so sind die geeigneten Gesuche hierüber bei dem nämlichen General-Kreis-Kommissariate frühzeitig genug zu übergeben.

§. 14. Die königlichen General-Kreis-Kommissariate haben nach geeigneter Prüfung längstens bis 1. Jänner 1814 über die instruirten Vorschläge zur Formirung gutherrlicher Gerichte, die mit Belegen begleiteten Berichte und Gutachten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits-Departement, zur Einholung der königlichen Genehmigung einzusenden.

§. 15. Nach vollendeter Bildung der gutherrlichen Gerichte jeder Art werden dieselben in das offizielle Verzeichniß sämtlicher Gerichtsbezirke des Königreichs aufgenommen, und mit diesem öffentlich bekannt gemacht.

§. 16. Die gutherrlichen Gerichte theilen sich in zwei Hauptgattungen, nämlich:

- I. Herrschafts-Gerichte, und zwar
 a) erster Klasse, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren;
 b) zweiter Klasse, die der Majorats-Besitzer und der adelichen Kronvasallen.

II. Ortsgerichte.

§. 17. In Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse, hat es in der Hauptsache bei der Deklaration vom 19. März 1807, oder soferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bei den Vorschriften über ihre Untergerichte sein Verbleiben; jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purifikation befolgt werden.

§. 18. Für die Bildung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse wird wenigstens eine Anzahl von 300 Gerichtsgesessenen Familien erfordert, welche mehrere zusammenhängende ediktmäßig gebildete Gemeinden ausmachen.

§. 19. Die Ortsgerichte müssen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen.

§. 20. Ein Ortsgericht kann auch aus mehreren zusammenhängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen die entferntesten Hinterlassenen nicht über vier geometrische Stunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn.

§. 21. Im entgegengesetzten Falle bilden die außerhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, soferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und

sind sie nicht vor dem 1. Oktober 1813 einem andern Guts-Inhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtsbarkeit dem Staate heim.

§. 22. Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Guts-herrn untergeben sind, können nicht zusammen gerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte.

I. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Herrschafts-Gerichte erster Klasse.

I. Von diesen Gerichten als Gesetz-vollziehenden Behörden im Allgemeinen.

§. 23. Diese Gerichte sind in Folge der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 die den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur allgemeinen Vollziehung der königlichen Gesetze und Verordnungen in ihren Bezirken.

Sie sind daher von den königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besondern Aufträgen derselben handeln.

§. 24. Die königlichen Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die königlichen Stellen mitgetheilt.

II. Von der Rechtspflege.

§. 25. Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche auf die durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807, bewilligten Justiz-Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz.

§. 26. In peinlichen Fällen steht denselben, wenn sie im Besitze der Kriminal-Gerichtsbarkeit sind, die Untersuchung zu.

Die geschlossenen Akten werden nach der Verordnung vom 18. Februar 1809, (Rggsbl. 1809, 15. St. S. 369, 370) an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung eingeschickt.

§. 27. In Ansehung der Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung sind diese Gerichte den königlichen Appellationsgerichten durchgehends untergeordnet; jedoch ist dem Gutsherrn gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

III. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 28. Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate haben diese Gerichte die Lokal- und Districts-Polizei in ihren Bezirken

gleich den königlichen Landgerichten zu verwalten.

Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren können jedoch ihre Beamten über Gegenstände der unteren Polizei mit Bericht vernehmen, und denselben, ohne daß hierdurch die Erledigung der Polizei-Gegenstände verzögert werde, hierauf verbindende Resolutionen (mit Ausnahme der Administrativ-Justiz-Sachen) nach dem Sinne der allgemeinen Landes-Gesetze ertheilen.

§. 29. Den erwähnten Gutsbesitzern steht das Recht zu, neue Hintersassen jeder Glaubens-Konfession aufzunehmen.

In allen erforderlichen Fällen ist jedoch nach den Verordnungen die Genehmigung von den königlichen General-Kommissariaten einzuholen.

§. 30. In Auswanderungs-Sachen haben diese Gerichte an die General-Kreis-Kommissariate vorschristmäßig zu berichten.

§. 31. In Gegenständen der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts steht denselben als Organ der General-Kreisstellen die unmittelbare Aufsicht und Polizei-Handhabung nach den bestehenden Gesetzen zu.

§. 32. Sie können auch diejenigen Rechte verwalten, welche den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, theils durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807, theils durch das Edikt über die gutherrlichen Rechte §§. 12, 16, 17, in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei zugestanden worden, und sie vollziehen ihre deßfalls erlassenen Entschlüsse.

§. 33. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizei zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, werden durch diese Behörden nach den königlichen Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

§. 34. Sie stehen aber hiebei unter der Oberaufsicht und Leitung der General-Kreis-Kommissariate, wohin die Appellazion in Administrativ-Justiz-Sachen von ihren Erkenntnissen nach den gesetzlichen Bestimmungen statt findet.

§. 35. Es hängt von den Gutsherren ab, wiefern sie die denselben nach dem Edikte über die gutherrlichen Rechte §. 20 zukommenden, und §. 21 beschränkten Bewilligungen der Volksunterhaltungen sich vorbehalten, oder solche ihren Polizei-Behörden übertragen wollen.

§. 36. Die Gemeinde-Polizei mit der Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeindes-Guts, auf die Einrichtung und Erhaltung der Armen-Anstalten, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, und auf die öffentliche Ordnung, so wie die Feldpolizei mit der Aufsicht auf die Gemeindewege wird mit Rücksicht auf die besondern Verordnungen über das Gemeinde- und Armenwesen durch diese Gerichte verwaltet.

Die Gutsherren können von dieser Verwaltung auch ihres Orts nach dem §. 28 Einsicht nehmen.

§. 37. Die Unteraufsicht auf die bestehenden Zünfte, und die Entscheidung über Gewerbs-Beeinträchtigungen, und andere

Gewerbs-Streitigkeiten nach den vom Souverän bestätigten Handwerks-Ordnungen, kommt diesen Gerichten in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellazion an die General-Kreis-Kommissariate, zu.

§. 38. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer, oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, haben sie diejenigen Befugnisse, welche den Landgerichten durch die Verordnung vom 2. Oktober 1811 (Rggsbl. 1811, St. 64, S. 1502 und folg.) eingeräumt worden sind.

§. 39. In Ansehung der Ertheilung der Konzession zu Bräuereien, Fabriken und Manufakturen ist das Gesuch bloß zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Kommissariate zum weiteren Berichte vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Handelsleute wird in der Regel auf dem nämlichen Wege bei den General-Kommissariaten, in Folge der Verordnung vom 8. Mai 1811 (Rggsbl. 1811, St. 33, S. 651) nachgesucht.

Jedoch sind in Beziehung auf den Tabak-Handel die Verordnungen über die Tabaks-Regie als besondere Normen zu beobachten.

§. 40. Diese Behörden führen die Unteraufsicht nach den bestehenden Verordnungen auf den Handel in ihren Bezirken; sie handhaben den freien Verkehr der gutherrlichen Hintersassen mit den übrigen königlichen Unterthanen und die Polizei auf den Jahrmärkten; wachen über die Beobachtung der Verordnungen, in Ansehung des richtigen

Gebrauches von Elle, Maß und Gewicht, dann über die Beobachtung der festgesetzten Taxen der Lebensmittel und des Arbeits-Lohnes, so wie über die Güte der Arbeiten und der Feilschaften.

In ihrem Wirkungskreise liegen alle polizeilichen Beschau-Anstalten.

§. 41. Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, und welche nicht in der Kategorie jener öffentlichen Anstalten stehen, worüber der General-Direktion des Wasser-, Brücken- und Strassen-Baues die besondere unmittelbare Aufsicht anvertraut ist.

Diese Polizei-Behörden haben übrigens alle Funktionen der Distrikts-Polizei auch in Ansehung der öffentlichen Flüsse, Brücken und Strassen zu besorgen, und die Verfügungen der General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf die höhere Strassen- und Wasserbau-Polizei in Vollzug zu bringen.

§. 42. Es liegt ihnen ob, die allgemeine Kulturs-Berordnungen zu vollziehen, und die erste Instanz in Kulturs-Streitigkeiten ist ihnen überlassen.

§. 43. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben sie nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staatswaldungen betrifft, werden ihnen die, den königlichen Landgerichten durch die Verordnung vom 1. Oktober 1808, Tit. II. §. 7. Lit. c. über die Organisation der Ge-

neral-Forst-Administration vorgeschriebenen Funktionen übertragen.

§. 44. Diesen Behörden steht die Vollziehung der höheren Anordnungen über die Sanitäts-Polizei zu.

§. 45. Unter der Aufsicht der obersten Polizei-Stelle gebührt ihnen die gesamte niedere Gesundheits-Polizei; im Besondern die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anstalten gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen.

§. 46. Den Gutsherren gebührt die Nomination des in ihren Gutsbezirken anzustellenden ärztlichen Dienstpersonals, dessen Bestätigung jedoch von der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde abhängt.

§. 47. Dieses ärztliche Dienstpersonal steht im analogen Verhältnisse zu den Herrschafts-Gerichten, wie dieses nach der Organisation des Medizinalwesens zwischen den königlichen Stadt- und Landgerichten, und dem, mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personale der Fall ist.

IV. Von der Verwaltung in Kirchen- und Stiftungs-Sachen.

§. 48. Die Herrschafts-Gerichte haben die in Kirchen-Polizei-Sachen von dem Souverän erlassenen Verordnungen zu vollziehen, und sind hierin der unmittelbaren Aufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate unterworfen.

§. 49. Die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen der Protestanten werden nach

der Deklarazion vom 19. März 1807 Lit. f. und nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, §§. 43 und 44 durch Mediat : Konsistorien, wenn der mediatisirte Herr nicht darauf renunziert, forthin behandelt.

§. 50. Die Konsistorial : Gerichtsbarkeit wird von den förmlich gebildeten Justiz : Kanzleien der Mediat : Herren, oder wenn diese auf das Recht der höhern Instanz Verzicht geleistet haben, von den königlichen Appellationsgerichten ausgeübt.

§. 51. Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, wird von den Herrschafts : Gerichten, wie von den königlichen Landgerichten ausgeübt.

§. 52. Das Installations : Recht wird auf die nämliche Weise von denselben nach erfolgtem königlichen Possessions : Befehl im Namen des Souveräns ausgeübt.

§. 53. Was die Patronats : Rechte und die Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte §. 48 betrifft; so haben diese Behörden ihre desfalligen Aufträge zu befolgen.

§. 54. In Ansehung der Verwaltung des Patrimonial : Stiftungs : Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden den einschlägigen General : Kreis : Kommissariaten nach den Bestimmungen des organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807, (Rggsbl. 1808, 5. St. S. 209 folg.) und des in dieser Be-

ziehung inhärenten Ediktes vom 16. Oktober 1810 (Rggsbl. 1810, 63. St. S. 1148 folg.) unmittelbar untergeordnet.

Die Kreis : Stiftungs : Ober : Kuratel hat daher die Befugniß, wenn aus der Einsicht der eingesendeten Rechnungs : Duplikate der Verdacht einer unstatthafter Verwendung oder unordentlichen Verwaltung des Stiftungs : Vermögens geschöpft worden, die einschlägigen Rechnungs : Belege und näheren Aufschlüsse zu fordern.

§. 55. Da die Gutsherren mit der niedern Kuratel des ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungs : Vermögens gegen eigene Haftung bekleidet sind, so unterbleibt die Einsendung der monatlichen Kassebuchs : Extrakte, der Anlehens : Tabellen, der Bau : Anschläge u. d. gl. an die Kreis : Stiftungs : Administration.

Vielmehr haben darüber, so wie über die Ausleihung der Kapitalien die Herrschafts : Beamten von ihren Herren die erforderlichen Entschließungen zu erhalten, und Letztere werden über die ordentliche Verwaltung des Stiftungs : Vermögens von selbst zu wachen wissen.

Zur vollständigen Inventarisazion, so wie zur Nachweisung über die Konservazion des Fonds der Stiftungen bleiben die Gutsherren übrigens verpflichtet.

§. 56. Die Ueberschüsse des der Verwaltung der Gutsherren anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem unter der königlichen Administration stehenden Vermögen vermischt.

Die Gutsherren haben jedoch die in Beziehung auf dieses letztere Vermögen festgesetzten Prinzipien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen.

V. Von der Verwaltung in Finanzsachen.

§. 57. Die Herrschafts-Gerichte stehen rücksichtlich der zu beobachtenden königlichen Stempelordnung mit dem Kreis-Siegelsamte in dem vorschristmässigen unmittelbaren Verhältnisse.

§. 58. Die Erhebung der Steuern richtet sich nach den gegenwärtig schon bestehenden oder noch erfolgenden Normen. Was die Erhebung der Nebenbeischläge betrifft, sind die Vorschriften des Edikts über das Konkurrenzwesen vom 6. Februar 1812 (Rgggbl. 1812. II. St. S. 321 folg.) zu beobachten.

§. 59. Da den Gutsherren nach dem organischen Edikte über die gutherrlichen Rechte §§. 62. u. 63. die bei den gutherrlichen Gerichten anfallenden Geldstrafen und Tagelder gebühren, so sind diese an dieselben zu verrechnen.

§. 60. Daß den Gerichts-Beamten zugleich die Besorgung der gutherrlichen Gefälle und Dekonomien gestattet werde, findet in der Regel nicht statt; jedoch kann in einzelnen Fällen, wenn die General-Kreis-Kommissariate diese Geschäftsverwaltung kompatibel finden, eine Ausnahme zugegeben werden.

§. 61. In jedem Falle haben die Herr-

schafts-Gerichte auf Verlangen des Guts-Herrn die liquiden gutherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesetzlichen Exekution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Domikalkrenten der übrigen Gutsherren zu, vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809. (Rgggbl. 1809. St. 66. S. 1537) zustehenden Befugnisse.

VI. Von Militär-Sachen.

§. 62. Bei der Militär-Konskription liegen den Herrschafts-Gerichten in ihrem Bezirke die nämlichen Pflichten ob, wie den Landgerichten nach den bestehenden, oder noch erfolgenden Verordnungen.

§. 63. Denselben steht die Aufsicht zu: auf die beurlaubten Soldaten und auf sowohl diesseitige als fremde Deserteurs, dann auf königliche Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste treten.

§. 64. Diese Behörden vertreten die Stelle der Unter-Marschkommissariate in ihren Bezirken, in Marsch-Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten.

Sie entscheiden über Kriegs-Konkurrenz-Gegenstände in erster Instanz.

§. 65. In Beziehung auf die National-Garde, auf den Postzei-Kordon, und auf die einzuführende Gensdarmarie haben sich diese Gerichte überhaupt nach den Befugnissen und Obliegenheiten zu verhalten, welche den königlichen Landgerichten zukommen.

II. Kapitel. Von dem Wirkungskreise der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse.

§. 66. Den Herrschafts-Gerichten zweiter Klasse ist in ihrem ganzen arrondirten Umfange die Ausübung der Polizei und der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, eben so wie den Landgerichten anvertraut; zugleich sind sie in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur den königlichen höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreis-Kommissariaten, Appellationsgerichten und Finanz-Direktionen untergeben, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rentämter aus besonderen Aufträgen, und im Namen der genannten höheren Landesstellen handeln.

§. 67. Es ist demnach der Wirkungskreis der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse größtentheils der nämliche, welcher im vorhergehenden Kapitel in Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse bestimmt worden ist.

Folgende Vorzugsrechte der Letztern kommen jedoch den Herrschafts-Gerichten zweiter Klasse nicht zu.

I. Die Gerichtbarkeit bei Verbrechen und Vergehen.

§. 68. Bei Verbrechen und Vergehen gebührt ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Detention der Angeschuldigten. Sie sind gehalten, diese spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Untersuchungs-Gerichtes auszuliefern, und

alles weitere Verfahren in diesen Fällen bleibt ihnen gänzlich untersagt.

II. Das Recht der zweiten Instanz.
§. 69. Da die Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse in der höhern Instanz unmittelbar den königlichen Appellationsgerichten untergeordnet sind, so sind die Vorzüge der Justiz-Kanzleien in dieser Hinsicht auf jene nicht anwendbar.

III. Die Konsistorial-Rechte.

§. 70. Die Konsistorial-Gerichtbarkeit gebührt den Herrschafts-Gerichten II. Klasse nicht, wie denn auch die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen vor die königlichen General-Kommissariate, als General-Delegaten, gehören.

III. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungs-Behörden, welche den königlichen Landgerichten, oder den ihnen gleichgestellten Herrschafts-Gerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

§. 72. Da jenen Distriktsgerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zusteht, so übergeben Letztere die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgefordert geführten Protokolle alle 3 Monate an obige Behörden, von welchen sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrifft, an das Appellationsgericht, und in Polizeisachen an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden. Diese Stellen erlassen,

wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen.

§. 73. Wenn den königlichen Land- oder Herrschafts- Gerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Ortsgerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte deßfalls Erinnerungen an Letztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei dem königlichen General- Kreis- Kommissariate oder Appellationsgerichte zu machen.

§. 74. Die königlichen Verordnungen, das Regierungsblatt und die allgemeinen Verfügungen der oberen Stellen werden den Ortsgerichten von den königlichen Land- oder Herrschafts- Gerichten mitgetheilt.

§. 75. Die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze verfügt das Ortsgericht in seinem Bezirke.

§. 76. Der Ortsbeamte kann in dem Orte, wo er wohnt, das Amt eines Gemeinde- Vorstehers übernehmen.

II. Verwaltung bestimmter gerichtlicher Handlungen.

§. 77. Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen, noch in streitigen Zivilgegenständen zu. Nur bestimmte gerichtliche Handlungen, welche in der Folge näher bezeichnet werden, sind vor diese Ortsgerichte in ihrem Bezirke geeignet.

§. 78. Sobald das Ortsgericht von einem begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat es an das vorgesetzte Land- oder Herrschafts- Gericht die un-

verzügliche Anzeige zu machen, bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde aber Sorge zu tragen, daß an den physischen Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 79. Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutherrlichen Hintersassen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Ortsgerichte insinuiert werden.

§. 80. Auf gleiche Weise werden die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt.

§. 81. Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutherrliche Prästationen, aber keineswegs die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn bei den Gerichts- Hintersassen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beizutreiben.

Die nämliche exekutive Verfügung haben sie auch bei liquiden Dominikalkrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen: vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach §. 61. zustehenden Befugnisse.

§. 82. Damit diese exekutive Beitreibung eintreten könne, muß die Liquidität der gutherrlichen Gefälle aus den Einschreibbüchlein der Hintersassen deutlich erhellen. Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll

dieses unverzüglich geschehen. In denselben soll die Schuldigkeit der Hintersassen an Taxen, Stiften, Giltten, Mayrschaftsfristen, Bodenzins, Scharwerksleistungen u. d. gl. und die bestimmten Termine zur Zahlung umständig vorgetragen werden. Sobald die Zahlung wirklich erfolgt, muß auch alsobald die Quittirung daselbst eingeschrieben werden, und der Empfänger darf dieses bei Vermeidung von 20 Gulden Strafe nicht verweigern. Die Uebertretung dieser Verordnung ist von dem königlichen Landgerichte dem vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate anzuzeigen.

§. 83. In der Art dieser Exekution darf das gesetzliche Maß nicht überschritten werden. Wenn es auf die Beitreibung ausständiger liquider Fruchtgiltten ankommt, so ist den gutherrlichen Hintersassen die schuldige Quantität und Qualität der Fruchtgilt in der Natur abzunehmen, und wenn es nöthig ist, das Ausdreschen der Frucht auf dessen Kosten zu verfügen.

Eben so ist der Natural-Küchendienst in der Natur zu erhalten, doch darf hiebei nicht das Beste, sondern nur das mittlere Stück ausgepfändet werden. Wenn der Grundhuld nicht notorisch in guten zahlungsfähigen Umständen ist, darf durch diese Auspfändung nicht mehr als eine alte rückständige — nebst der neuen Jahresgilt auf einmal beigetrieben werden. Die liquiden Frohnen sind auf Kosten des säumigen Frohnpflichtigen um Lohn leisten zu lassen.

§. 84. Bei der exekutiven Beitreibung

schuldiger gutherrlicher Geldprästationen an Taxen, Stiften, Zinsen und Laudemien tritt gegen den säumigen Hintersassen die Auspfändung an dessen Fahrnissen ein.

Das dem Landmanne nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh, oder sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß, darf jedoch niemals als Pfand abgenommen werden.

Von dem Gerichtsverwalter soll das Pfand nach vorgehenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Meißbietenden versteigert, und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 85. Wenn die erwähnte Exekutionsvorschrift überschritten worden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, kann sich der Gerichtshintersaß mit seiner Beschwerde an das königliche Land- oder Herrschafts-Gericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution allenfalls vorgegangene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersaß durch die Untergeordneten des Ortsgerichtes an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern unerlaubt beschädigt wird.

§. 86. Jene Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen Verfügung, oder

nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekrete selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, liegen in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

§. 87. Darunter sind begriffen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, (jene Urkunden mögen im Geseze selbst, oder in der Privat-Uebereinkunft ihren Grund haben) die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebnahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn über diese kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die im Refort dieser Amtsbehörden liegenden Gegenstände.

§. 88. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Abjudikationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so giebt das Land- oder Herrschafts-Gericht dem Ortsgerichte von dem ergangenen Erkenntnisse Eröffnung, damit das letztere die Verkaufs-Urkunde errichte, und davon eine beglaubigte Abschrift zu den Judizial-Akten einsende.

§. 89. Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechts-Sachen, es mag hierüber ein Streit bereits gerichtlich anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, gütliche Vereinigungen, oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geseze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen,

zum Protokoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen.

§. 90. Es sind hiebei folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten:

- a) wenigstens einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Ortsgerichtes haben;
- b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang bei jenem Gerichte zu diesem Zwecke einfinden;
- c) es müssen alle in den Gesezen zur Gültigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten hiebei genau beobachtet werden.

§. 91. Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 92. Den Ortsgerichten steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu.

§. 93. Sie besorgen auch das Vormundschafts-Wesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 94. Diese Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Ortsgerichtes weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt

werden. Im Besondern darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Ortsgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs theilhaftig seyn.

§. 95. Das Ortsgericht ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

III. Bestimmte Funktionen der Orts-Polizei-Verwaltung.

§. 96. Den Ortsgerichten liegen die bestimmten Funktionen der Orts-Polizei-Verwaltung ob.

Im Allgemeinen haben sie darüber zu wachen, daß die königlichen Polizei-Verordnungen genau befolgt werden.

Sie stehen deshalb in der Regel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, an welche sie in erforderlichen Fällen die Anzeige machen.

§. 97. Besonders haben sie diese Anzeige in Ansehung der in ihrer Markung vorkommenden Polizei-Vergehen und größeren Polizei-Übertretungen zu beobachten, und wenn es die Gesetze verordnen, gegen die Angeschuldigten mit dem Arreste oder anderen Sicherheits-Maßregeln und hierauf nach der §. 78. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 98. Übertretungen der Polizei-Verbote, welche die in den polizeilichen Wirkungskreis der Ortsgerichte einschlagenden Gegenstände betreffen, werden von diesen letztern bestraft, wenn die gesetzlichen Strafen in dem Polizei-Arreste, in Geldstrafen, und in der Konfiskation der Mittel zu polizeilichen Übertretungen bestehen, unter den nachfolgenden Beschränkungen:

§. 99. Wenn eine Geldstrafe von mehr als 5 fl., oder ein Polizei-Arrest von mehr als acht Tagen verhängt wird, so muß das Ortsgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Land- oder Herrschafts-Gerichts erhalten.

Die Berufung an das General-Kreis-Kommissariat bleibt in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

§. 100. Ueber die Handlungen, welche entweder als Polizei-Vergehen, oder als Polizei-Übertretungen zu bestrafen sind, wird das künftige allgemeine Straf-Gesetzbuch die nähern Bestimmungen enthalten.

Bis dahin ist nach den bestehenden besondern Strafgesetzen zu verfahren.

Für den Fall, daß einige derselben keine deutlichen und bestimmten Vorschriften darüber ertheilen, ist in der Folge bei den einzelnen Zweigen der Lokal-Polizei-Verwaltung näher angegeben worden, welche Polizei-Übertretungen einseitig und provisorisch bis zur allgemeinen Gesetzgebung, der Straf Gewalt der Ortsgerichte unterliegen.

§. 101. In jedem Falle bleibt die Be-

Strafung jener Polizei-Übertretungen den Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, wobei die Thatfache der Uebertretung gegen die Ablängnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

§. 102. An die Land- und Herrschafts-Gerichte gehen alle streitigen Polizei-Gegenstände über, wenn kein Vergleich desfalls nach den §. 89. u. f. enthaltenen Bestimmungen zu Stande kommt.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 103. Die Gegenstände der Distrikts-Polizei gehören zum ausschließenden Ressort der königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte.

§. 104. Die Ortsgerichte sind in der Regel die vollziehenden Organe der Land- und Herrschafts-Gerichte, wenn diese gegen die Gerichts-Eingesessenen jener Lokal-Behörden polizeiliche Verfügungen anordnen, oder Erkenntnisse erlassen.

§. 105. Die Anstalten zur vorläufigen Verhinderung der Polizei-Vergehen und der Polizei-Übertretungen, dann die spezielle Polizei-Aufsicht über die aus den Straforten Entlassenen liegen durchgehends in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und sie zu Verhaft zu bringen.

§. 106. Die Ortsbeamten sind verbunden, in Polizei-Sachen Anzeigen an den Gutsherr zu machen, und, besonders, wenn derselbe am Sizze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge darüber zu erhalten, im Falle nicht der Gegenstand dem landgerichtlichen Ressort vorbehalten ist.

§. 107. Wenn die Gutsherren Hintersassen auf neue Ansiedlungen aufnehmen, haben die Ortsgerichte durch das Land- oder Herrschafts-Gericht die Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats zu erhalten.

§. 108. Auf dem nämlichen Wege werden die Entschließungen über die Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Gegenstände nachgesucht.

Die vorschriftsmäßige Ertheilung der Reisepässe an die Hintersassen der Ortsgerichte kommt den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

§. 109. Den Ortsgerichten steht das Polizei-Strafrecht unter der §. 100. erwähnten Voraussetzung, wegen der unterlassenen Anmeldung fremder Personen zu, welche von den Einwohnern aufgenommen worden. An die Landgerichte sind auf Betreten zur Bestrafung zu überliefern:

- 1) Fremde, deren Reisepässe unregelmäßig befunden worden;
- 2) Die gemeinen und gefährlichen Landstreicher.

§. 110. In Ansehung des öffentlichen Unterrichts nehmen die Ortsgerichte an der

Lokal : Schul : Inspektion Antheil, und handhaben die Polizei.

Sie verhalten sich nach der darüber bestehenden allgemeinen Instruktion von 1808 und stehen in der Unterordnung unter dem königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichte und unter der Distrikts-Schul-Inspektion.

§. 111. Dazu kommt die Lokal-Aufsicht gegen die Verbreitung verbotener Schriften und dieser Art sinnlicher Darstellungen; dann gegen den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferstichen und Bildern nach der Verordnung über die Freiheit der Presse vom 13. Juni 1803.

§. 112. Die Ortsgerichte bestrafen die Ueberschreitungen der Gesetze des Unterrichtes; dagegen ist den Land- und Herrschafts-Gerichten bei eintretenden Fällen die Anzeige zur geeigneten Verfügung zu machen:

a. bei den §. 111. bemerkten Uebertretungen, und

b. in Ansehung der aufgefundenen Winkelpressen.

§. 113. Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn, hinsichtlich der demselben nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte zustehenden persönlichen Befugnisse in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei.

§. 114. Die Handhabung der Orts-Polizei in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit ist eine wesentliche Pflicht der Ortsgerichte.

In ihrem Wirkungskreise liegen die

Lokal-Anstalten gegen schädliche Menschen und Thiere, so wie gegen Unglücksfälle. Ihnen gebühret die Aufsicht auf die Belustigungen des Volkes.

§. 115. Allgemeine Sicherheits-Anstalten werden ihnen durch die Land- oder Herrschafts-Gerichte bekannt gemacht, und es liegt ihnen ob, die Anweisungen derselben in Vollzug zu bringen.

§. 116. Die Polizei : Straf : Gewalt der erwähnten Lokal : Polizei : Aemter erstreckt sich provisorisch

- a) über muthwillige Ruhestörungen;
- b) über den Bettel;
- c) über thätliche Beleidigungen und geringe Kaufhandel, wobei keine Verwundungen unterlaufen;
- d) über die Veranlassungen zu Unglücksfällen und Gefahren an Leib, Leben und Eigenthum;
- e) über die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 117. Ueber die Bewilligungen der Volks-Belustigungen haben die Ortsgerichte die Entschliessungen der Gutsherrn nach Maßgabe des §. 106. zu erhalten, besonders wenn diese am Orte des Gerichtes anwesend sind.

§. 118. Die schon §. 36. bemerkten Ausflüsse der Gemeinde- und Feld-Polizei treten bei den Ortsgerichten als Orts-Polizei : Behörden ebenfalls in Ausübung. Die Gutsherrn können die eben auch daselbst bemerkte Einsicht hievon nehmen.

Nur ist die Armenpflege davon ausge-

nommen, welche nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 der Leitung der Land- und Herrschafts-Gerichte als Distrikts-Polizei-Stellen vorbehalten bleibt.

Uebrigens haben die Ortsgerichte sich hinsichtlich der Kommunal-Verwaltung an diejenigen Vorschriften zu halten, welche wegen der unmittelbaren Landgerichts-Gemeinden ertheilt sind.

§. 119. Diesen Ortsbehörden liegt ob, die Uebertretungen:

- a) der Gefinde;
- b) der Gemeinde;
- c) der Bau-Ordnung;
- d) der Flur-Ordnungen, dann
- e) der Ordnung in Ansehung des Zuchtviehes zu bestrafen.

§. 120. Die Aufsicht auf das Zunftwesen, und die Entscheidung der Zunft-Streitigkeiten vorbehaltlich des Rekurses an das General-Kreis-Kommissariat steht der Distrikts-Polizei-Behörde, nämlich den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

§. 121. Bei der Annahme der Handwerker, bei der Verleihung, oder bei der Wiederbesetzung der nicht radizirten Gewerbs-Gerechtigkeiten, bei der Annahme neuer Handelsleute, und bei der Ertheilung der Fabrik- und Manufaktur-Konzessionen haben die Ortsgerichte die Gesuche bloß zu instruiren, und den Land- und Herrschafts-Gerichten die weitem gesetzmäßigen Verfügungen zu überlassen.

In Ansehung des Tabakshandels sind

die bestehenden besondern Normen zu beobachten.

§. 122. Alle §. 40. bemerkten Polizeifunktionen, so wie alle örtlichen Beschau-Anstalten hinsichtlich der Feilschaften, der Lebensmittel und der Gewerbe liegen auch in der Amts-Sphäre der Ortsgerichte als Orts-Polizei-Aemter.

§. 123. Diese Behörden bestrafen:

- a) die Verletzung der Marktgesetze;
- b) die Uebertretungen der Verordnungen wegen des richtigen Gebrauches von Elle, Maß und Gewicht;
- c) die Ueberschreitung der festgesetzten Taxen, der Lebensmittel und des Arbeitslohnes, wozu die Normen von den Land- und Herrschafts-Gerichten mitgetheilt werden;
- d) die Uebertretungen gegen die bestimmte Güte der Feilschaften und der Arbeiten;
- e) die ordnungswidrige Vertheuerung der Lebensmittel;
- f) die vernachlässigte Bewirthung oder Uebervorthellung der Fremden;
- g) die Uebertretung der Postverordnungen in Fällen, wo eine augenblickliche Abhilfe erfordert wird.

§. 124. Die Ortspolizei hat für den guten Zustand der Brücken und Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unter sich unterhalten. Die untere Polizei-Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vizinal-Wege steht den Land- und Herrschafts-Gerichten, als Distrikts-Polizei-Aemtern, zu; doch haben

die Ortsgerichte hiebei nach den Anordnungen obiger Distriktsgerichte zu verfahren.

§. 125. Die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues sind in der Regel von den Land- und Herrschaftsgerichten zu bestrafen, und es sind die Ortsgerichte nur zur Anzeige der in ihrer Gemarkung vorgefallenen Verletzungen des Gesetzes verbunden. Jedoch haben sie gegen übertretende Reisende und Fuhrleute bei dringenden Fällen im Namen der Land- oder Herrschaftsgerichte zu verfahren.

Die Mängel der Erhaltung der Gemeindegewege und Brücken haben die Ortsgerichte selbst zu rügen und abzustellen.

§. 126. Die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten ist zwar den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten vorbehalten; jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Kulturs-Verordnungen mit Beobachtung der vorgehenden Verordnungen §. 89 u. f. vermitteln.

Diese Letztern haben auch alle diejenigen Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, wodurch die Sicherheit der Kultur des Bodens verletzt wird.

§. 127. Die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei ist nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu beobachten, und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen sind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daselbst befindlichen Domänial-Waldungen, zum Ressort dieser Ortsgerichte mit der Strafgerichtsbarkeit

über alle in dem Gerichtsbezirke begangenen Frevel, ohne Rücksicht auf das Domicil des Uebertreters.

Die Uebertretungen der Gutsherren selbst gegen die Forst- und Jagdordnung, werden von den Distriktsgerichten gemeinschaftlich mit den königlichen Forstämtern gerüget.

Die Oberaufsicht, welche der königlichen General-Forst-Administration nach dem organischen Edikte vom 1. Oktober 1808 zusteht, bleibt derselben vorbehalten.

§. 128. In Rücksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts-Polizei sind die Ortsgerichte den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten untergeordnet; sie haben alle von denselben empfangene Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

§. 129. Als Ortspolizei-Behörde haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf die öffentliche Reinlichkeit.

Sie sind zu allen örtlichen Anstalten verbunden, welche auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehen, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen abhalten.

Sie stehen jedoch hiebei unter der Leitung des königlichen Land- oder Herrschaftsgerichtes, an welches sie von den Spuren ansteckender Krankheiten sogleich schleunige Anzeige zu machen haben.

§. 130. Ueberhaupt haben die Ortsgerichte in den Gegenständen der Medizinal-Polizei sich unmittelbar an das königliche Land- oder Herrschaftsgericht zu wenden, von welchem die Erinnerungen und Gutach-

ten des betreffenden Gerichts: und Thierarztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land: oder Herrschafts: Gericht von der Kommunikation mit dem medizinischen Personal jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 131. Die Uebertretungen gegen die Gesundheits: Polizei werden in der Regel von den königlichen Land: und Herrschafts: Gerichten bestraft.

Nur die Vernachlässigung der Sanitäts: Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte.

IV. Von der Verwaltung in Kirchen: und Stiftungssachen.

§. 132. Die Ortsgerichte können weder gutherrliche Konsistorial: Rechte ausüben, noch mit einer Konsistorial: Gerichtsbarkeit bekleidet seyn. Das gutherrliche Patronats: Recht kann nur aus Auftrag des Gutsherrn durch diese Ortsgerichte mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

§. 133. Das Recht der Besieglung und Beschreibung der geistlichen Verlassenschaften, so wie der Verhandlung derselben, in soferne über diese kein Streit entsteht, kommt den gutherrlichen Gerichten in dem arrondierten Umfange zu.

Das Installations: Recht liegt künftig

nur in dem Wirkungskreise der Land: und Herrschafts: Gerichte.

§. 134. Dem Ortsgerichte verbleibt die Verwaltung des Patrimonial: Stiftungs: Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit, jedoch unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General: Kreis: Kommissariats als Patrimonial: Stiftungs: Kuratel durchgehends nach den §. 54. u. f. vorkommenden Bestimmungen.

§. 135. Dazu kommt die niedere Kirchen: Polizei mit der zum Zwecke derselben erforderlichen Aufsicht.

Die Ortspolizei: Aemter haben die Störungen des Gottesdienstes, und die Uebertretungen der dießfalls bestehenden Anordnungen zu rügen.

V. Von der Verwaltung in Finanzsachen.

§. 136. Die Ortsgerichte haben die Stempel: Ordnung genau zu beobachten, und den Betrag des Stempels von den errichteten Urkunden auf die vorschriftmäßige Weise alle Viertel: Jahre an das Kreis: Siegelamt einzuliefern.

§. 137. Die bei diesen niedern Gerichten anfallenden Taxen und Sporteln sind dem Gutsherrn zu verrechnen, mit Ausnahme jener Strafen, welche nicht von den Land: oder Herrschafts: Gerichten bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen aufgelegt, und von den Ortsgerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben werden.

§. 138. Die Gutsherren können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Gutsrenten, oder die Oekonomie-Verwaltung übertragen, jedoch unbeschadet der Justiz- und Polizeipflege; auf welchen Fall die Landgerichte den General-Kreis-Kommissariaten die Anzeige zur Abstellung der inkompatiblen Geschäfts-Verbindung zu machen haben.

§. 139. Uebrigens sind diese Gerichte verbunden, die Eröffnungen zu befolgen, welche von den königlichen Rentämtern in den Geschäften der Finanz-Verwaltung an dieselben erlassen werden.

VI. Von Militär-Sachen.

§. 140. In Gegenständen der Militär-Konfiskation und des Marsch-Kommissariats haben die Ortsgerichte sich nach den Aufträgen der Land- und Herrschafts-Gerichte zu verhalten.

Die schon §. 63 bemerkte Aufsicht auf die Beurlaubten, und die Wachsamkeit gegen widerspenstige Konfiskirte und Deserteurs wird in der nämlichen Unterordnung ausgeübt.

Sie realisirt sich in eintretenden Fällen durch die Anzeige bei den Land- und Herrschafts-Gerichten, und durch die nöthige vorläufige Arretirung.

§. 141. Eben so ist in allen auf die National-Garde, auf den Polizei-Kordon, und seiner Zeit auf die Gensd'armie sich beziehenden Fällen die erforderliche Verfügung von der Lokal-Behörde bei dem Land-

oder Herrschafts-Gerichte als der Distrikts-Behörde zu veranlassen.

Nur dringende Fälle können die Lokal-Behörde berechtigen, sich an den zunächst befindlichen Kommandirenden selbst zu wenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der gutherrlichen Gerichte.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 142. Damit die in dem vorgehenden Titel angeführten Funktionen der gutherrlichen Gerichte gültig ausgeübt werden können, müssen sie auf eine verordnungsmäßige Weise besetzt seyn. Dazu wird eine bestimmte Zahl, die gehörige Qualifikation, die landesfürstliche Bestätigung, und der gegen den Souverain abgelegte Diensteseid von Seite der von dem Gutsherrn ernannten Gerichts-Beamten erfordert.

II. Kapitel.

Von der Bestellung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse.

§. 143. Die Inhaber der Herrschafts-Gerichte erster Klasse, welche die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben (§. 25), sollen die Justiz-Kanzleien, als förmlich konstituirte Kollegien bilden, und wenigstens mit einem Direktor und zwei Kanzlei-Räthen, besetzen.

§. 144. Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse richten sich nach dem analogen Ver-

hältnisse der neueren Landgerichts-Versaffung im Inn-, Salzach- und Unter-Donau-Kreise, und nach der Verordnung vom 31. August 1810 (Reggsbl. 1810, St. 53, S. 913 u. f.) und sollen mit der erforderlichen Zahl der Beamten dergestalt besetzt seyn, daß die mehr als 11,000 Einwohner enthaltenden Gerichts-Bezirke mit einem Herrschafts-Richter, einem Adjunkten und einem Aktuar, jene, welche eine Einwohnerzahl von 7 bis 11,000 umfassen, neben dem Herrschafts-Richter mit einem Aktuar, und die weniger als 7000 Einwohner begreifenden Bezirke mit einem Herrschafts-Richter, welchem ein verpflichteter Schreiber beizugeben ist, besetzt werden.

Bei jenen Herrschafts-Gerichten, wo die Kriminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird (§. 26), muß neben obigen, auch ein eigener Kriminal-Adjunkt angestellt werden.

§. 145. Die Beamten der sämtlichen Herrschafts-Gerichte können nur bei einem Gerichte für beständig angestellt seyn; bei andern gutsherrlichen Gerichten können sie die Funktion eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen.

In diesen Fällen müssen die bestätigenden Behörden hievon sogleich in Kenntniß gesetzt werden.

Mit Genehmigung dieser Stellen können jene gutsherrlichen Beamten für obige Fälle auch vorläufig einander substituiert werden.

§. 146. Die Besorgung eines Herr-

schafts-Gerichts kann einem Landgerichte nicht übertragen werden.

§. 147. Wenn bei einem Herrschafts-Gerichte der beizugegebene Zivil-Adjunkt oder Aktuar verhindert ist, das Protokoll zu führen, oder wenn diese Stellen augenblicklich erledigt sind, so kann ein Skribent zur Führung des Protokolls verwendet, und hiezu in das besondere Handgelübde genommen werden.

§. 148. Die Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung bei den Justiz-Kanzleien angestellten Individuen wird bei dem einschlägigen Appellationsgerichte gewürdigt.

Die königliche Genehmigung erhalten sie durch den Weg des Justiz-Ministeriums.

Die Subalternen in den Kanzleien werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Justiz-Kanzlei die Listen über ihre Qualifikation jährlich dem königlichen Appellationsgerichte vorzulegen.

§. 149. Bei den Herrschafts-Gerichten wird die persönliche Qualifikation der Beamten gemeinschaftlich durch das königliche General-Kreis-Kommissariat, und durch das Appellationsgericht, wie bei den Landgerichten untersucht. Beide Stellen ertheilen auf diese Weise die Bestätigung.

§. 150. Um bei den Herrschafts-Gerichten angestellt werden zu können, müssen die genannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in analogen Fällen bei Besetzung der unmittelbaren königlichen Gerichte-

stellen erfordert werden. Der Gutsherr ist jedoch bei der Auswahl aus den für den Staatsdienst geprüften Kandidaten an die Ordnung der Klassifikation nicht gebunden.

§. 151. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich anderen Aspiranten unterwerfen.

Nur dann würde eine Ausnahme stattfinden, wenn etwa seine vorherigen Dienste im Staate seine Tauglichkeit bereits ohnehin außer Zweifel setzen.

§. 152. Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Gutsherr in seinen eigenen Rechtsangelegenheiten keine richterliche Funktion gültig ausüben könne, sondern in diesen Fällen soll derselbe die Anzeige an die vorgesetzte Behörde machen, damit diese das Richteramt einem benachbarten Land- oder Herrschafts-Gerichte übertrage.

§. 153. Die Beitreibung liquider Gefälle, soferne die bestimmte Ordnung nicht überschritten wird, bleibt dem Gutsherrn nach dem oben §. 81 bis 85 enthaltenen Vorschriften unbenommen.

§. 154. Die Verpflichtung der Mitglieder der Justiz-Kanzleien geschieht durch einen königlichen Kommissär des betreffenden Appellationsgerichts; jene der Subalternen in der Justiz-Kanzlei durch diese selbst, aus Auftrag, welche das Verpflichtungs-Protokoll an das Appellationsgericht einzusenden hat.

Bei dem General-Kreis-Kommissariate werden hingegen die Beamten der Herrschafts-Gerichte unmittelbar verpflichtet.

Dieses tritt auf gleiche Weise bei dem Gutsherrn ein, wenn er das Richteramt selbst übernimmt.

§. 155. Die Herrschafts-Beamten leisten ihrem Gutsherrn einen Eid, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige organische Edikt und die Gesetze des Reichs gegen den Gutsherrn auslegen.

§. 156. Die Mitglieder der Justiz-Kanzleien, und die Herrschaftsrichter haben gemäß der Verordnung vom 30. September 1809 ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem das Herrschafts-Gericht liegt, und in zweiter Instanz bei dem Appellationsgerichte des Kreises.

Denselben Gerichtsstand haben die Adjunkten und Aktuare.

§. 157. Die Mitglieder der Justiz-Kanzleien, die Herrschaftsrichter und die Kriminal-Adjunkten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dienstes-Kategorie gleiche Ansprüche auf denselben Stand und Dienstes-Gehalt, auf eine gleiche Perpetuität des Gehaltes, und auf die Pensionierung ihrer Hinterlassenen.

Sie können nur wegen Vergehen nach vorgängiger Untersuchung, und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden. Die Zivil-Adjunkten und Aktuare dieser Herrschafts-Gerichte

richte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichten, Adjunkten und Aktuaren in einem gleichen Verhältnisse. Die Bestellungen der Herrschafts-Beamten sind mit dem Gesuche um die Bestätigung jedesmal vorzulegen.

Die Gutsherren können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt überlassen ist.

§. 158. Die Heurathsbewilligungen haben die Herrschafts-Beamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Lizenzen ertheilen den Mitgliedern der Justiz-Kanzleien die Appellationsgerichte, und den Herrschafts-Beamten die General-Kreis-Kommissariate, nach vorläufig beigebrachter Bewilligung der Gutsherren.

§. 159. Alle diese Beamten konkurriren mit den in gleicher Kategorie stehenden unmittelbaren königlichen Beamten bei der Beförderung in den Staatsdienst.

§. 160. Der Gutsherr hat für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem Maße, wie der königliche Fiskus für seine unmittelbaren Beamten zu haften.

Wenn er die Gerichtbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, oder den zu entlassenden Gerichts-Beamten gegen die empfangenen Aufträge noch beibehält, so wird er nebst dem von der einschlägigen Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und

bei fernerm Verzuge auf dessen Kosten eine bessere Bestellung verfügt.

§. 161. Der Gutsherr, welcher die Dienstes-Gebrechen seiner Gerichtsbeamten wahrnimmt, hat hievon das General-Kreis-Kommissariat in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung veranlaßt, und nach Umständen die Dienstes-Suspension erkannt werde.

Die Quieszierung der Herrschafts-Beamten kann von dem Gutsherrn nach den für die unmittelbaren königlichen Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden; jedoch hat er solches sogleich dem General-Kreis-Kommissariate anzuzeigen.

Die Zivil-Adjunkten, wenn sie ihr Amt noch nicht sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben, und die Aktuare können von dem Gutsherrn nach vorläufiger Anzeige an das General-Kreis-Kommissariat, entlassen werden.

Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 162. Da dem Gutsherrn in Justiz-Sachen außer der bloßen Einsichtnahme keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zusteht, so hat er sich auch aller Einmischung bei Vermeidung der Nullität und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessenen Bestrafung hiebei zu enthalten.

In administrativen Gegenständen hingegen, wo ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten allenfalls durch Geld:

strafen zu Befolgung seiner Aufträge, wofür er zu haften hat, zu zwingen.

Den beharrlichen Ungehorsam des Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat nach Beschaffenheit der Umstände das General-Kreis-Kommissariat, oder das Appellationsgericht auf erhaltene Anzeige zu bestrafen.

§. 163. Die Herrschafts-Gerichte führen bei ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: K. (öniglich) B. (äierisches) Fürstl. oder Gr. (ästlich) oder Fr. (eiherrlich) N. Nes Herrschafts-Gericht

N. N.

III. Kapitel.

Von der Bestellung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse.

§. 164. Bei Bestellung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse treten die nämlichen Verhältnisse ein, welche in dem nächst vorhergehenden Kapitel, in Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse festgesetzt werden, nur mit der Ausnahme, daß bei jenen keine Kriminal-Adjunkten angestellt werden.

§. 165. Eben so finden hiebei jene Verordnungen keine Anwendung, welche sich im Besondern auf die Justiz-Kanzleien beziehen.

IV. Kapitel.

Von der Bestellung der Ortsgerichte.

§. 166. Die Ortsgerichte werden bloß mit einem Beamten besetzt.

Als Aktuar kann ein Skribent in das Handgelübde genommen werden; in dessen Ermangelung sind nach der Gerichtsordnung zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 167. Ein und das nämliche Individuum kann bei mehreren Ortsgerichten als Ortsbeamte bestellt werden; er darf jedoch nicht über vier geometrische Stunden von dem entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 168. Für den Fall der Verhinderung können mehrere Ortsbeamten mit Bewilligung des General-Kreis-Kommissariats einander vorläufig substituiert werden.

Die Reise-Lizenzen haben die Ortsbeamten von dem Gutsherrn zu erhalten, und von der, für die Dauer ihrer Abwesenheit getroffenen Bestellung ist das einschlägige Land- oder Herrschafts-Gericht in Kenntniß zu setzen.

§. 169. Die Gutsherrn können die Verwaltung ihrer Ortsgerichte auch den Land- und Herrschafts-Gerichten gegen Ueberlassung der Taxen und Sporteln zeitlich übertragen.

§. 170. Den General-Kreis-Kommissariaten steht die Untersuchung der Fähigkeit, und die Bestätigung der Ortsbeamten ausschließig zu.

§. 171. Die Aspiranten zu diesen Stellen müssen wenigstens die Gymnasial-Studien, und eine gerichtliche Praxis von meh-

renen Jahren nachweisen, dann bei der Prüfung über die Kenntnisse der Dienstes-Funktionen eines Ortsbeamten hinlängliche Fähigkeiten; Zeugnisse erhalten haben.

§. 172. Advokaten können nicht zugleich Ortsbeamte seyn.

§. 173. Wegen Uebernahme der Gerichts-Verwaltung auf Seite des Gutsherrn treten die Verordnungen §§. 151 und 152 in Anwendung. In den Fällen, wo der Gutsherr selbst theilhaftig ist, hat jedoch ohne weiters auf erhaltene Anzeige das einschlägige Land- oder Herrschaftsgericht einzuschreiten.

§. 174. Die Ortsbeamten werden aus Auftrag des General-Kreis-Kommissariats bei den Land- oder Herrschafts-Gerichten verpflichtet; ihrem Gutsherrn leisten sie den oben §. 155 vorgeschriebenen Eid.

§. 175. Die Ortsbeamten, welche ihren Wohnsitz in dem nämlichen Landgerichts-Bezirk haben, wo das von ihnen verwaltete Ortsgericht liegt, werden in Ansehung des Gerichtsstandes den Landgerichts-Aktuaren gleich gehalten. Haben sie ihren Wohnsitz außerhalb des Landgerichtes, ohne daselbst mit einer lokalen Gerichts-Verwaltung bekleidet zu seyn, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnortes unterworfen.

§. 176. Die Bestimmung des Gehaltes wird der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Ortsbeamten überlassen; auf Stabilität hat der Ortsbeamte keine Ansprüche. Die Heuraths-Bewilligung hängt von dem Gutsherrn ab.

§. 177. Alles was §. 160 von den Haftungen der Gutsherrn, und §. 162 von dem Zwangsrechte gegen die Herrschafts-Beamten. verordnet worden, findet auch in Ansehung der Ortsbeamten seine Anwendung.

Von jeder Entlassung der Ortsbeamten hat der Gutsherr die Anzeige an das General-Kreis-Kommissariat zu machen.

§. 178. Die Ortsgerichte führen in ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift:

Ortsgericht N. N.
im Land- (Herrschafts-) Gerichte
N. N.

IV. Titel.

Von dem Aufhören der gutherrlichen Gerichte.

§. 179. In Beziehung auf die Person des Gutsherrn hört dessen Gerichtsbarkeit auf; 1) mit dem Tode; wenn er Erben hinterläßt, so setzen diese die Gerichtsbarkeit mit den übrigen gutherrlichen Rechten fort.

Sie sind verbunden, sogleich nach dem Antritte der Erbschaft davon Anzeige bei dem General-Kommissariate zu machen, und wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt. 2) Bei Veräußerung des Gutes, auf welchem die Gerichtsbarkeit konstituiert ist.

Der neue Erwerber muß dem General-Kommissariate alsbald angezeigt werden, damit er in dem Verzeichnisse der gutherrlichen Gerichte angemerkelt werde. Dahin gehört auch jeder Uebergang eines Gutes mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses.

3) Bei der Einziehung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Staates, welche zur Strafe verfügt ist.

§. 180. Letzteres kann sich ergeben:

a) wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zu Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen;

Die Suspension der Gerichtsbarkeit dauert in diesem Falle so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

b) Ingleichen wird der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte wegen schweren Mißbrauches der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechts-Nachfolger.

§. 181. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutherrliche Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht;

b) bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;

c) bei den übrigen gutherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Zerstückelung, oder andere Veränderung vorgeht, daß die organischen Bedingungen der Bildung eines gutherrlichen Gerichtes nicht mehr fort-dauern können;

d) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich, oder stillschweigend geleistet wird.

Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn der Gutsherr binnen des §. 13 bestimmten Termins die Vorschriften zur Bildung des gutherrlichen Gerichts nicht beobachten würde.

§. 182. Uebrigens haben die Land- und Herrschafts-Gerichte den Gutsherrn auch nach dem Verluste ihrer Gerichtsbarkeit in Beibringung ihrer gutherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshilfe zu leisten.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Hoheits-Departements und Unser Justiz-Minister sind beauftragt, für die Vollziehung gegenwärtigen Edikts Sorge zu tragen.

München, den 16. August 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.